



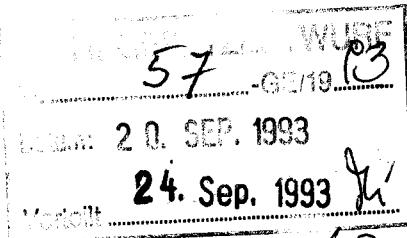
## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Per Boten

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff:



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 1/93/Dr.Be/G

Sachbearbeiter: Dr. Bedenik

Tel.DW. 223

Datum: 20.9.1993

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden;**  
**Schreiben des BMJ vom 27. Juli 1993, GZ 11.800/61 - I/6/93**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder beeht sich zum rubrizierten Entwurf des BMJ wie folgt Stellung zu nehmen:

Dem übersandten Entwurf wird mit Ausnahme der nachfolgenden Anmerkungen und Anregungen vorbehaltlos zugestimmt. Er stellt den überaus geglückten Kompromiß dar, mit der vorgeschlagenen Regelung trotz beschränkter Budgetmittel eine qualitätsvolle Arbeit der Sachverständigen zu sichern.

Bei allem Verständnis für die angestrebte möglichst geringe Belastung des Budgets wird zunächst angeregt, daß der Sachverständige in den Fällen, wie sie § 34 Abs. 2a regelt, nicht auch noch auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichten müssen soll. Hier handelt es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen, in denen keine Partei Verfahrenshilfe genießt. Mit Rücksicht darauf, daß § 39 Abs. 4 für die Fälle der nach Gebührenbestimmung bewilligten

Verfahrenshilfe die schon erfolgte Gebührenbestimmung aufhebt und der Sachverständige verpflichtet wird, binnen 14 Tagen seine Gebühren nach § 34 Abs. 2 geltend zu machen, wird der Schonung des Budgets ausreichend Rechnung getragen. Es wird daher vorgeschlagen, § 34 Abs. 2a wie folgt zu formulieren:

*"(2a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und der Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, BGBl Nr 104/85, hat der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung in der vollen Höhe der Einkünfte, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, wenn keine der nach § 39 Abs. 5 zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt. Hat der Sachverständige seine Tätigkeit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Verzögerung, das den Sachverständigen daran treffende Verschulden und die Dringlichkeit des Verfahrens um bis zu einem Viertel zu mindern."*

Diese Änderung des Wortlautes des § 34 Abs. 2a macht es weiters erforderlich, auch den Wortlaut des § 39 Abs. 4 etwas zu verändern, um ihn an § 34 Abs. 2a wie folgt anzupassen:

*"(4) Hat der Sachverständige seine Gebühr nach § 34 Abs. 2a geltend gemacht und wird nachträglich hinsichtlich dieser Sachverständigengebühr die Verfahrenshilfe bewilligt, so ist mit dem Beschuß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch auszusprechen, daß ein allenfalls vorher gefaßter Gebührenbestimmungsbeschuß ebenso wie ein nach Abs. 5 gefaßter Beschuß hinsichtlich Verpflichtung zur Kostentragung und Auszahlungsmodus aufzuheben ist. Der Sachverständige ist vom Gericht aufzufordern, binnen 14 Tagen seine Gebühren nach § 34 Abs. 2 geltend zu machen. Das Gericht hat dann die Gebühr des Sachverständigen nach § 34 Abs. 2 zu bestimmen."*

Da in der Vergangenheit allerdings Sachverständige mitunter lange Zeit auf die Überweisung ihrer Gebühren warten mußten, gestattet sich die Kammer, in dem vorgesehenen § 39 Abs. 5 die Einfügung des Wortes "unverzüglich" wie folgt anzuregen:

*"... und mit Rechtskraft dieses Beschlusses die Überweisung dieser Gebühr unverzüglich aus dem von dieser Partei erlegten Kostenvorschuß vorzunehmen. Ist die Gebühr durch den erlegten Kostenvorschuß nicht gedeckt und ersucht der Sachverständige um die Einhebung des nicht gedeckten Betrages, so ist dieser nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften für den Sachverständigen unverzüglich einzubringen."*

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verkennt nicht den rein programmatischen Charakter dieser Einfügung in Abs. 5 als lex imperfecta.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt den maßgeblichen Persönlichkeiten des Bundesministeriums für Justiz für das konstruktive Verhandlungsklima und die Erarbeitung des nunmehr vorliegenden sachgerechten Ergebnisses.

Wunschgemäß ergeht diese Stellungnahme in 25facher Ausfertigung.  
Eine Ausfertigung ergeht zur gefälligen Kenntnisnahme an das Bundesministerium für Justiz.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:

Dr Ernst Traar e.h.



Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider